LOHNBUCHHALTUNG
STEGER
Dr.-Daimer-Str. 28
39032 Sand in Taufers
Tel. 0474 678 500
Fax 0474 679 417

Rundschreiben 2/2016

08. März 2016

Martin Pramstaller

Kündigung und einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses

(Art. 26 - gesetz.vertr.Dekret Nr. 151 vom 14/09/2015)

Die neue Bestimmung (vgl. unser Rundschreiben Nr. 1/2016) **tritt nun endgültig mit 12.03.2016 in Kraft** (Rundschreiben vom Arbeitsministerium Nr. 12 vom 04.03.2016). **Wird eine Kündigung oder einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach diesem Datum in einer anderen Form mitgeteilt, ist sie unwirksam** (Ausnahmen davon sind unten angeführt) und der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter auffordern, die Auflösung gemäß den geltenden Vorschriften mitzuteilen.

Für die vorgeschriebene Meldung muss online ein Formular auf der Internetseite des Arbeitsministeriums ausgefüllt werden. Sobald die Daten vollständig eingetragen wurden, wird das Dokument automatisch an die PEC-Adresse des Arbeitgebers gesendet. Erst jetzt hat der Arbeitgeber eine **offizielle Kündigung** in der Hand, mit welcher er dann die Abmeldung des Arbeitnehmers, unter Einhaltung einer evtl. Kündigungsfrist, vornehmen kann.

Die Kündigung bzw. Auflösung kann vom Mitarbeiter innerhalb von **7 Tagen widerrufen** werden, u. zw. wiederum online wie vorher beschrieben.

Anwendungsbereich:

- Selbstkündigung
- Auflösung im gegenseitigen Einverständnis

Ausnahmen:

- Kündigung während der Probezeit (Art. 2096 ZGB)
- Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten
- Kündigung oder einvernehmliche Auflösung nach Mutterschaft/Vaterschaft bis zum 3. Lebensjahres des Kindes, wo es eine Bestätigung vom Arbeitsinspektorat braucht
- Kündigung oder einvernehmliche Auflösung, welche auf Grund eines Streitfalles bei einer Schlichtungskommission oder Zertifizierungskommission (Art. 2113, Abs. 4 ZGB), erfolgte
- Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung

Wie erfolgt die Meldung:

- Online über das Portal http://www.cliclavoro.gov.it/

Wer kann die Meldung vornehmen:

- Arbeitnehmer selbst – muss aber in Besitz des INPS PIN sein (kann diesen beim INPS anfordern)
- Patronate
- Gewerkschaften
- Bilaterale Körperschaften
- Zertifizierte Kommissionen

Strafen:

- 5.000 € bis 30.000 € bei Fälschen oder Abänderung des erhaltenen Vordrucks

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter.